

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

---

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 14. Jänner 2019

---

## 4. Gesetz: Raumplanungsgesetz, Änderung

XXX. LT: RV 77/2018, 8. Sitzung 2018

---

### Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008, Nr. 19/2011, Nr. 28/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 22/2015, Nr. 54/2015, Nr. 2/2017 und Nr. 78/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „und Arbeiten“ durch die Wortfolge „, Wirtschaft und Arbeit, einschließlich der Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 3 lit. c wird nach dem Wort „Landschaftsteile“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „die Freiräume für die Landwirtschaft und die Naherholung“ eingefügt.

3. Im § 2 Abs. 3 lit. d wird nach dem Wort „Die“ die Wortfolge „Siedlungsgebiete sind bestmöglich vor Naturgefahren zu schützen; die“ eingefügt.

4. Im § 2 Abs. 3 lit. h wird nach dem Wort „Die“ die Wortfolge „Siedlungsentwicklung hat nach innen zu erfolgen; die“ eingefügt.

5. Im § 2 Abs. 3 wird nach der lit. h folgende lit. i eingefügt:

„i) Die Ortskerne sind zu erhalten und in ihrer Funktion zu stärken.“

6. Im § 2 Abs. 3 werden die bisherigen lit. i bis k als lit. j bis l bezeichnet.

7. Im nunmehrigen § 2 Abs. 3 lit. j wird das Wort „Arbeiten“ durch die Wortfolge „Wirtschaft, Arbeit“ ersetzt.

8. Im nunmehrigen § 2 Abs. 3 lit. k wird das Wort „Räumlichen“ durch die Wortfolge „Räumliche Strukturen, die eine umweltverträgliche Mobilität begünstigen, besonders für öffentlichen Verkehr, Fußgänger und Radfahrer, sind zu bevorzugen;“ ersetzt.

9. Im nunmehrigen § 2 Abs. 3 lit. l wird nach dem Wort „festzulegen“ ein Strichpunkt sowie die Wortfolge „die erforderlichen Flächen für notwendige Infrastruktureinrichtungen sind freizuhalten“ eingefügt.

10. Im § 4 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „und vor Genehmigung von Flächenwidmungsplänen (§ 21 Abs. 6)“.

11. Im § 4 Abs. 2 wird nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:

„b) ein von der Landesregierung bestelltes Mitglied aus der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für Angelegenheiten der Raumplanung zuständig ist,“

12. Im § 4 Abs. 2 wird die bisherige lit. b als lit. c bezeichnet.

13. Im nunmehrigen § 4 Abs. 2 lit. c wird die Wortfolge „Vertreter der“ durch die Wortfolge „Mitglied, das von den“ ersetzt und nach dem Wort „Parteien“ die Wortfolge „bestellt wird“ eingefügt.

14. Im § 4 Abs. 2 werden nach der nunmehrigen lit. c folgende lit. d und e eingefügt:

- „d) je ein von der Landesregierung bestelltes, fachlich befähigtes Mitglied aus den Fachgebieten Raumplanung, Mobilität und Ökologie,
- e) fünf weitere Mitglieder, die je auf Vorschlag einer der folgenden Stellen von der Landesregierung zu bestellen sind: Vorarlberger Gemeindeverband, Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Wirtschaftskammer Vorarlberg, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg sowie Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Tirol und Vorarlberg.“

15. Im § 4 Abs. 2 entfallen die bisherigen lit. c bis h.

16. Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „einen Landesbediensteten“ durch den Ausdruck „das Mitglied nach Abs. 2 lit. b“ ersetzt.

17. Im § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge „Funktionsdauer der Landesregierung“ durch die Wortfolge „Dauer der Landtagsperiode“ ersetzt.

18. Im § 4 Abs. 7 wird nach dem Wort „Vorsitzende“ ein Beistrich sowie der Ausdruck „das Mitglied nach Abs. 2 lit. b“ eingefügt.

19. Im § 4 Abs. 8 wird vor dem Wort „Entschädigung“ das Wort „allfällige“ eingefügt.

20. In der Überschrift des § 5 wird nach dem Wort „Grundlagenerhebung“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „geographisches Informationssystem, Bericht“ eingefügt.

21. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Jedermann“ durch die Wortfolge „Jede Person“ ersetzt.

22. Dem § 5 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur systematischen Erfassung der Planungen und Planungsgrundlagen hat die Landesregierung ein geographisches Informationssystem (Vorarlberger Geographisches Informationssystem – VoGIS) zu führen. Das VoGIS hat jedenfalls die planlichen Darstellungen der Landesraumpläne und der Flächenwidmungspläne zuzüglich dem Beginn allfälliger Fristen nach § 12 Abs. 4 und 5 zu enthalten. Diese Inhalte sind auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen; jede Person kann bei Bedarf auch beim Amt der Landesregierung während der Amtsstunden in diese Inhalte Einsicht nehmen.

(5) Die Landesregierung erstellt spätestens alle fünf Jahre einen Bericht über die räumliche Entwicklung in Vorarlberg (Raumplanungsbericht) und legt ihn dem Landtag vor.“

23. Der § 6 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Die Landesregierung hat den Entwurf eines Landesraumplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Weiters sind jene Gemeinden, sonstigen öffentlichen Stellen und Regionalplanungsgemeinschaften, deren Interessen durch die Planung wesentlich berührt werden, von der Veröffentlichung zu verständigen. Die Unterlassung der Verständigung hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss. In der Veröffentlichung, der Kundmachung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 6 hinzuweisen. Jede Person kann beim Amt der Landesregierung und bei den Gemeinden, deren Interessen durch die Planung wesentlich berührt werden, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen.

(6) Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung ist der Entwurf während der Stellungnahmefrist auf Verlangen zu erläutern. Bei den Gemeinden eingelangte Stellungnahmen sind der Landesregierung innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Veröffentlichung zu übermitteln.“

24. Der § 6 Abs. 7 entfällt.

25. Der § 7 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Vor Erteilung der Bewilligung ist jenen Gemeinden, sonstigen öffentlichen Stellen und Regionalplanungsgemeinschaften, deren Interessen durch die Bewilligung wesentlich berührt werden, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben; § 6 Abs. 5 vierter Satz gilt sinngemäß.“

26. Im § 8 Abs. 2 wird das Wort „Planaufgabe“ durch die Wortfolge „Veröffentlichung des Entwurfs des Landesraumplanes auf der Homepage des Landes im Internet“ ersetzt und nach der Wortfolge „Verständigung kann“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

27. Der § 10a Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Die Kundmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Landesraumplanes auf der Homepage des Landes im Internet hat diesfalls einen Hinweis zu enthalten, dass das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung in gleicher Weise veröffentlicht wird.“

28. Im § 10a Abs. 7 wird die Wortfolge „im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden aufzulegen“ durch die Wortfolge „auf der Homepage des Landes im Internet zu veröffentlichen“ und das Wort „Auflage“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „zur allgemeinen Einsicht“ und wird nach dem Wort „Sehbehinderung“ die Wortfolge „im Amt der Landesregierung“ eingefügt.

29. Im § 10c Abs. 1 wird die Wortfolge „Rahmen des allgemeinen Auflageverfahrens“ durch die Wortfolge „Zuge der Veröffentlichung“ ersetzt.

30. Im § 10c Abs. 2 wird das Wort „Auflagefrist“ durch die Wortfolge „Zeit der Veröffentlichung“ ersetzt, nach dem Wort „Umweltbericht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt und das Wort „Auflage“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

31. Im III. Hauptstück wird vor dem bisherigen 1. Abschnitt folgender 1. Abschnitt eingefügt:

**„1. Abschnitt  
Regionale Abstimmung**

§ 10i

Die Gemeinden sollen ihre Planungen nach diesem Hauptstück miteinander erarbeiten und haben sie miteinander abzustimmen, soweit sie Auswirkungen über die Gemeindegrenze hinaus haben und die Abstimmung nach den für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnissen im Hinblick auf die Raumplanungsziele nach § 2 erforderlich ist. Insbesondere sind auch verbindliche öffentlich-rechtliche Vereinbarungen anzustreben.“

32. Im III. Hauptstück werden die bisherigen 1. bis 4. Abschnitt als 2. bis 5. Abschnitt bezeichnet.

33. Die Überschrift des nunmehrigen 2. Abschnitts lautet:

**„2. Abschnitt  
Räumlicher Entwicklungsplan“**

34. Im § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gemeindevertretung“ das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ ersetzt, nach dem Wort „Grundlage“ das Wort „insbesondere“ eingefügt, der Ausdruck „bzw. Teile desselben ein räumliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde erstellen.“ durch die Wortfolge „durch Verordnung einen räumlichen Entwicklungsplan zu erlassen. Die Verordnung richtet sich ausschließlich an die Gemeinde als Grundlage für Planungen und Maßnahmen nach diesem Hauptstück.“ ersetzt, die Wortfolge „Dieses soll insbesondere“ durch die Wortfolge „Der räumliche Entwicklungsplan hat“ ersetzt und wird nach dem Wort „Aussagen“ das Wort „zu“ eingefügt.

35. Im § 11 Abs. 1 lit. d wird nach dem Wort „Landwirtschaft“ die Wortfolge „unter besonderer Berücksichtigung der bodenabhängigen Lebensmittelerzeugung“ und vor der Wortfolge „die Erhaltung“ das Wort „für“ eingefügt.

36. Der § 11 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) die angestrebte Siedlungsentwicklung; dabei sind insbesondere Siedlungsschwerpunkte, Verdichtungszonen, Freiräume für die Naherholung sowie die Gliederung der Bauflächen einschließlich der zeitlichen Abfolge der Bebauung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Infrastruktur, des Schutzes vor Naturgefahren, des Klimawandels und der Energieeffizienz zu berücksichtigen,“

37. Im § 11 Abs. 1 werden nach der lit. f folgende lit. g und h eingefügt:

„g) jene Siedlungsschwerpunkte, für die ein Quartiersentwicklungskonzept zu erstellen ist,  
h) die Erhaltung und Stärkung des Ortskernes,“

38. Im § 11 Abs. 1 werden die bisherigen lit. g bis i als lit. i bis k bezeichnet.

39. Im nunmehrigen § 11 Abs. 1 lit. i wird nach dem Wort „Verkehrswegenetzes“ die Wortfolge „unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse für den öffentlichen Verkehr, Fußgänger und Radfahrer“ eingefügt.

40. Im nunmehrigen § 11 Abs. 1 lit. k wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „einschließlich solcher für den gemeinnützigen Wohnbau,“ eingefügt.

41. Dem § 11 Abs. 1 wird folgende lit. l angefügt:

„l) die Handhabung der privatwirtschaftlichen Maßnahmen (§ 38a).“

42. Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „Im räumlichen Entwicklungskonzept“ durch die Wortfolge „Bei der Erstellung des räumlichen Entwicklungsplanes“ ersetzt und folgender letzter Satz angefügt:

„Der räumliche Entwicklungsplan darf einem Landesraumplan nicht widersprechen.“

43. Der § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Erstellung des räumlichen Entwicklungsplanes hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise zu gewährleisten. Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf des räumlichen Entwicklungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht ist mindestens vier Wochen auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen. Auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 5 ist hinzuweisen. Jede Person kann während der Zeit der Veröffentlichung im Gemeindeamt während der hierfür bestimmten Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen.“

44. Im § 11 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Veröffentlichung des Entwurfs ist unter Angabe der Internet-Fundstelle durch Anschlag an der Amtstafel während der Dauer der Veröffentlichung und, sofern ein solches besteht, im Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) kundzumachen. Weiters sind die Landesregierung, die Sektion Vorarlberg des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, alle angrenzenden Gemeinden und jene sonstigen öffentlichen Stellen und Regionalplanungsgemeinschaften, deren Belange durch den räumlichen Entwicklungsplan wesentlich berührt werden, von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Kundmachung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 5 hinzuweisen. Die Unterlassung der Kundmachung im Amtsblatt der Gemeinde und der Verständigung hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss.“

45. Im § 11 werden die bisherigen Abs. 4 bis 7 als Abs. 5 bis 8 bezeichnet.

46. Der nunmehrige § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Während der Zeit der Veröffentlichung kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der räumliche Entwicklungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten. Menschen mit schwerer Sehbehinderung ist der Entwurf während der Zeit der Veröffentlichung auf Verlangen zu erläutern. Eingelangte Änderungsvorschläge und Äußerungen der im Abs. 4 zweiter Satz genannten Stellen sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den räumlichen Entwicklungsplan zur Kenntnis zu bringen.“

47. Im nunmehrigen § 11 Abs. 6 wird das Wort „Entwicklungskonzepts“ durch das Wort „Entwicklungsplanes“ ersetzt und lautet der letzte Satz:

„Der von der Gemeindevertretung beschlossene räumliche Entwicklungsplan ist der Landesregierung samt dem Erläuterungsbericht, den Äußerungen der im Abs. 4 zweiter Satz genannten Stellen, den Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen zu übermitteln.“

48. Die nunmehrigen § 11 Abs. 7 und 8 lauten:

„(7) Der räumliche Entwicklungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Landesregierung hat nach Prüfung der nach Abs. 6 vorgelegten Äußerungen, Änderungsvorschläge und Stellungnahmen die Genehmigung durch Bescheid zu versagen, wenn der räumliche Entwicklungsplan den im § 2 genannten Zielen oder einem Landesraumplan widerspricht oder sonst rechtswidrig ist.

(8) Wenn keine Versagungsgründe nach Abs. 7 vorliegen, ist der räumliche Entwicklungsplan durch Bescheid zu genehmigen und anschließend der Gemeinde zu übermitteln. Von der Landesregierung

genehmigte räumliche Entwicklungspläne unterliegen nicht der Verordnungsprüfung gemäß § 84 des Gemeindegesetzes.“

49. Dem § 11 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Für den Fall, dass die Verordnung der Landesregierung nach Abs. 10 die Erstellung des räumlichen Entwicklungsplanes in digitaler Form auf der Grundlage digitaler Daten vorsieht (digitaler räumlicher Entwicklungsplan), gilt für die Kundmachung des digitalen räumlichen Entwicklungsplanes § 32 Abs. 2 des Gemeindegesetzes mit der Maßgabe, dass jede Person im Gemeindeamt während der hierfür bestimmten Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist in den digitalen räumlichen Entwicklungsplan Einsicht nehmen kann.

(10) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Erstellung, den Inhalt und die Form des räumlichen Entwicklungsplanes, die zu verwendenden Planzeichen, digitalen Daten und Formate sowie die allfälligen Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit erlassen.“

50. Nach dem § 11 werden folgende §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a

#### **Verfahren, Umweltprüfung**

(1) Die §§ 10a bis 10g gelten für das Verfahren bei Erstellung eines räumlichen Entwicklungsplanes sinngemäß.

(2) Soweit dem räumlichen Entwicklungsplan ein Landesraumplan zugrunde liegt, der einer Umweltprüfung unterzogen wurde, können dessen Ergebnisse zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen verwertet werden. Dabei können alle verfügbaren Informationen herangezogen werden, die bei der Prüfung des Landesraumplanes gesammelt wurden.

§ 11b

#### **Änderung, regelmäßige Überprüfung**

(1) Für das Verfahren bei Änderung des räumlichen Entwicklungsplanes gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 11a sinngemäß.

(2) Der räumliche Entwicklungsplan ist spätestens alle zehn Jahre nach Erstellung gesamthaft zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist er nach Maßgabe des Abs. 1 anzupassen. Die Gemeindevertretung hat der Landesregierung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.“

51. Im § 12 Abs. 2 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 18)“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt, entfällt der Ausdruck „und Vorbehaltsflächen (§ 20)“ und wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„In Bauflächen (Grundwidmung) können besondere Flächen für Einkaufszentren (§ 15), besondere Flächen für sonstige Handelsbetriebe (§ 15a), besondere Flächen für Ferienwohnungen (§ 16) sowie besondere Flächen für publikumsintensive Veranstaltungsstätten (§ 16b) festgelegt werden; weiters können in Bauflächen, Bauerwartungsflächen oder Freiflächen (Grundwidmung) Vorbehaltsflächen (§ 20) festgelegt werden.“

52. Im § 12 werden nach dem Abs. 2 folgende Abs. 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Fällt die für eine besondere Widmung nach den §§ 15, 15a, 16 und 16b bzw. für eine Widmung als Vorbehaltsfläche nach § 20 erforderliche Grundwidmung weg, so fällt auch die besondere Widmung nach den genannten Bestimmungen weg.

(4) Die Gemeindevertretung hat gleichzeitig mit der Widmung eine vorerst lediglich ersichtlich zu machende Befristung und Folgewidmung festzulegen, wenn

- a) es sich um eine Neuwidmung als Baufläche oder Sondergebiet handelt, keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a vorliegt und im Falle einer Neuwidmung als Baufläche die Fläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet ist; die Frist beträgt sieben Jahre; im Falle einer Neuwidmung als Baufläche ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung (§§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1) festzulegen; oder
- b) es sich um eine Änderung einer nach lit. a befristeten Widmung in eine andere Bauflächen- oder Sondergebietswidmung handelt und keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a vorliegt; lit. a gilt sinngemäß.

(5) Die Gemeindevertretung hat gleichzeitig mit einer besonderen Widmung nach den §§ 15, 15a, 16 oder 16b eine ersichtlich zu machende Befristung festzulegen, wenn keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a vorliegt; die Frist beträgt sieben Jahre.“

53. Im § 12 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 6 bezeichnet und entfällt der bisherige Abs. 4.

54. Im nunmehrigen § 12 Abs. 6 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort „Landes“ die Wortfolge „und anderer betroffener Gemeinden sowie auf für die Raumplanung bedeutsame Verhältnisse“ sowie nach dem Wort „Landesraumplan“ die Wortfolge „und dem räumlichen Entwicklungsplan“ eingefügt.

55. Im § 12 werden die bisherigen Abs. 4a bis 6 als Abs. 7 bis 9 bezeichnet.

56. Der nunmehrige § 12 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Erstellung und die Form der Flächenwidmungspläne, die zu verwendenden Planzeichen und die Übermittlung zur Genehmigung an die Landesregierung (§ 21 Abs. 6) zu erlassen. Für den Fall, dass die Verordnung die Erstellung der Flächenwidmungspläne in digitaler Form auf der Grundlage digitaler Daten vorsieht (digitaler Flächenwidmungsplan), sind zudem die allfälligen Anforderungen an Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit festzulegen.“

57. Im § 13 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

58. Im § 14 Abs. 6 lit. c wird nach dem Wort „Weiterverkauf“ die Wortfolge „von Waren des nicht täglichen Bedarfs“ eingefügt.

59. Im § 14 Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 4a“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ ersetzt.

60. Dem § 14 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In Bauflächen sind jene Flächen als Verdichtungszonen auszuweisen, die sich aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit und der sonstigen für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Raumplanungsziele nach § 2, insbesondere der bodensparenden Nutzung von Bauflächen und der Siedlungsentwicklung nach innen, besonders für eine verdichtete Bebauung eignen. Für diese Verdichtungszonen ist ein ihrem Zweck entsprechendes Mindestmaß der baulichen Nutzung (§§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1) festzulegen.“

61. Im § 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bauflächen“ der Klammerausdruck „(Grundwidmung)“ und nach dem Wort „Verhältnissen“ der Ausdruck „aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 6, insbesondere unter Berücksichtigung der Raumplanungsziele nach § 2 Abs. 3 lit. i bis k“ eingefügt.

62. Im § 15 Abs. 1 wird am Ende der lit. b der Ausdruck „ , und“ durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. c.

63. Dem § 15 Abs. 7 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Für eine besondere Fläche für ein Einkaufszentrum hat die Gemeinde ein Mindestmaß der baulichen Nutzung (§§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1) festzulegen; für den Fall einer Verkaufsfläche von mehr als 900 m<sup>2</sup> hat die Gemeinde als Mindestmaß der baulichen Nutzung jedenfalls die Zahl der oberirdischen Geschosse festzulegen, welche mindestens zwei zu betragen hat, wobei ein Geschoss mindestens 80 % der Geschossfläche des Erdgeschosses aufweisen muss, um als ganzes Geschoss gezählt zu werden.“

64. Im § 15 Abs. 8 entfällt der Ausdruck „ , soweit der Abs. 9 nicht anderes bestimmt,“.

65. Im § 15 Abs. 8 lit. b wird am Ende das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

66. Der § 15 Abs. 8 lit. c lautet:

„c) das Mindestmaß der baulichen Nutzung (§§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1) nicht unterschritten wird und“

67. Im § 15 Abs. 8 wird nach der lit. c folgende lit. d eingefügt:

„d) die Stellplätze, abgesehen von höchstens einem Drittel der verpflichtend zu errichtenden Stellplätze, in Garagen oder auf Gebäuden errichtet werden, sofern die Verkaufsfläche 900 m<sup>2</sup> übersteigt.“

68. Dem § 15 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Lit. c und d gelten für entsprechende Änderungen bzw. Verwendungsänderungen nur, sofern dies zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder im Interesse des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden (§ 2 Abs. 3 lit. a) erforderlich ist und nicht mit einem wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand verbunden wäre.“

69. Der § 15 Abs. 9 entfällt und der bisherige Abs. 10 wird als Abs. 9 bezeichnet.

70. Im § 15a Abs. 1 wird nach dem Wort „Bauflächen“ der Klammerausdruck „(Grundwidmung)“ eingefügt und folgender letzter Satz angefügt:

„Für eine besondere Fläche für einen sonstigen Handelsbetrieb hat die Gemeinde ein Mindestmaß der baulichen Nutzung (§§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1) festzulegen; für den Fall einer Verkaufsfläche von mehr als 900 m<sup>2</sup> hat die Gemeinde als Mindestmaß der baulichen Nutzung jedenfalls die Zahl der oberirdischen Geschosse festzulegen, welche mindestens zwei zu betragen hat, wobei ein Geschoss mindestens 80 % der Geschossfläche des Erdgeschosses aufweisen muss, um als ganzes Geschoss gezählt zu werden.“

71. Der § 15a Abs. 2 entfällt und die bisherigen Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

72. Im nunmehrigen § 15a Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Abs. 4 bis 6“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt nach der Wortfolge „zweiter Satz“ der Ausdruck „und 8“.

73. Dem § 15a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sonstige Handelsbetriebe dürfen nur auf besonderen Flächen nach Abs. 1 errichtet werden; § 15 Abs. 8 gilt sinngemäß.“

74. Im § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mischgebieten“ der Klammerausdruck „(Grundwidmung)“ eingefügt.

75. Im § 16b Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 2 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 5 bis 8“ ersetzt.

76. Im § 16b Abs. 5 wird nach dem Wort „Mischgebieten“ der Klammerausdruck „(Grundwidmung)“ eingefügt.

77. Der § 17 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Bauerwartungsflächen dürfen nur als Folgewidmung nach § 12 Abs. 4 oder bei Umwidmungen nach § 23 Abs. 2 lit. a festgelegt werden.“

78. Im § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort „Freiflächen“ der Klammerausdruck „(Grundwidmung)“ eingefügt.

79. Im § 20 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zu den Zwecken des Gemeinbedarfs zählt auch der gemeinnützige Wohnbau. Eine Widmung als Vorbehaltsfläche für gemeinnützigen Wohnbau schließt nicht aus, dass die auf diesen Flächen errichteten Gebäude und Anlagen untergeordnet auch für andere Zwecke, insbesondere für sonstiges Wohnen, verwendet werden.“

80. Im § 20 werden die bisherigen Abs. 2 bis 10 als Abs. 3 bis 11 bezeichnet.

81. Im nunmehrigen § 20 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ ersetzt.

82. Im nunmehrigen § 20 Abs. 6 und 7 wird jeweils der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

83. Im nunmehrigen § 20 Abs. 8 wird der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ ersetzt.

84. Im nunmehrigen § 20 Abs. 9 wird der Ausdruck „Abs. 10“ durch den Ausdruck „Abs. 11“ ersetzt.

85. Im nunmehrigen § 20 Abs. 10 wird jeweils der Ausdruck „Abs. 8“ durch den Ausdruck „Abs. 9“ und der Ausdruck „Abs. 2 bis 7“ durch den Ausdruck „Abs. 3 bis 8“ ersetzt.

86. Der § 21 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht ist mindestens vier Wochen auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen. Auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 3 ist hinzuweisen. Jede Person kann während der Zeit der Veröffentlichung im Gemeindeamt während der hierfür bestimmten Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen.

(2) Die Veröffentlichung des Entwurfs ist unter Angabe der Internet-Fundstelle durch Anschlag an der Amtstafel während der Dauer der Veröffentlichung und, sofern ein solches besteht, im Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) kundzumachen. Weiters sind die Landesregierung, die Sektion Vorarlberg des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, alle angrenzenden Gemeinden und jene sonstigen öffentlichen Dienststellen, deren Belange durch den Flächenwidmungsplan wesentlich berührt werden, von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Kundmachung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 3 hinzuweisen. Die Unterlassung der Kundmachung im Amtsblatt der Gemeinde und der Verständigung hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss.

(3) Während der Zeit der Veröffentlichung kann jeder Gemeindegewohner oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten. Menschen mit schwerer Sehbehinderung ist der Entwurf während der Zeit der Veröffentlichung auf Verlangen zu erläutern. Eingelangte Änderungsvorschläge und Äußerungen der im Abs. 2 zweiter Satz genannten Stellen sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken, die umgewidmet werden sollen, sind vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen; ihnen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; wenn beabsichtigt ist, Flächen als Sondergebiete oder Betriebsgebiete zu widmen, sind auch die Eigentümer der an diese Flächen anrainenden Grundstücke vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen und ist ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der § 8 Abs. 2 dritter Satz gilt sinngemäß. Bei Änderungen der Widmungsgrenzen aufgrund vermessungstechnischer Anpassungen, insbesondere bei Mappenberichtigungen oder Verbesserungen der Darstellung des Grenzverlaufes, besteht keine Verständigungspflicht. Mängel bei der Verständigung der Grundeigentümer haben auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss.“

87. Im § 21 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung“ und wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wortfolge „zu übermitteln“ ersetzt.

88. Im § 21 Abs. 6 lit. a wird nach dem Wort „Zielen“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Landesraumplan“ die Wortfolge „oder dem räumlichen Entwicklungsplan“ eingefügt.

89. Im § 21 Abs. 7 wird nach dem Wort „genehmigen“ die Wortfolge „und anschließend der Gemeinde zu übermitteln“ eingefügt.

90. Der § 21 Abs. 8 lautet:

„(8) Für die Kundmachung des digitalen Flächenwidmungsplanes gilt § 32 Abs. 2 des Gemeindegesetzes mit der Maßgabe, dass jede Person im Gemeindeamt während der hierfür bestimmten Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist in den digitalen Flächenwidmungsplan Einsicht nehmen kann.“

91. Im § 21a Abs. 2 wird die Wortfolge „räumliches Entwicklungskonzept“ durch die Wortfolge „räumlicher Entwicklungsplan“ und das Wort „Entwicklungskonzeptes“ durch das Wort „Entwicklungsplanes“ ersetzt.

92. Nach dem § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

„§ 21b

#### **Verfahren, Ausweisung der Folgewidmung bzw. Löschung**

(1) Nach Ablauf der Frist nach § 12 Abs. 4 ist

- a) die Folgewidmung im Flächenwidmungsplan auszuweisen; die Ausweisung der Folgewidmung hat nur zu erfolgen, wenn nicht spätestens bis Ablauf der Frist eine der Widmung sowie dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung erfolgt ist und eine solche Bebauung auch nicht begonnen wurde bzw. innerhalb der Frist eine rechtmäßige Verwendung des Sondergebiets nicht begonnen wurde; Zeiträume, in denen aufgrund von



Bestimmungen nach diesem Gesetz eine solche Bebauung nicht zulässig ist oder die Fläche als Vorbehaltsfläche gewidmet ist, sind in diese Frist nicht mit einzurechnen; die Ausweisung der Folgewidmung hat nicht zu erfolgen, wenn gegen eine die Fläche betreffende Baubewilligung Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben wurde, solange darüber nach Ablauf der Frist noch nicht entschieden wurde; die bisherige Widmung gilt bis zur Ausweisung der Folgewidmung als rechtmäßige Widmung; oder

- b) die Ersichtlichmachung der Befristung und der Folgewidmung zu löschen, sofern die Voraussetzungen für die Ausweisung der Folgewidmung nach lit. a nicht gegeben sind; steht dies bereits vor Ablauf der Frist fest, kann die Löschung auch schon vor Ablauf der Frist erfolgen.

(2) Nach Ablauf der Frist nach § 12 Abs. 5 ist

- a) die besondere Widmung nach den §§ 15, 15a, 16 oder 16b zu löschen, wenn nicht spätestens bis Ablauf der Frist eine der besonderen Widmung entsprechende rechtmäßige Bebauung erfolgt ist und eine solche Bebauung auch nicht begonnen wurde; Abs. 1 lit. a gilt sinngemäß; oder
- b) die Ersichtlichmachung der Befristung zu löschen, sofern die Voraussetzungen für die Löschung der besonderen Widmung nach lit. a nicht gegeben sind; Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß.

(3) Der Flächenwidmungsplan, in dem die Folgewidmung ausgewiesen ist bzw. die Ersichtlichmachung der Befristung und der Folgewidmung gelöscht ist (Abs. 1) oder die besondere Widmung bzw. die Ersichtlichmachung ihrer Befristung gelöscht ist (Abs. 2), ist der Landesregierung zu übermitteln und bedarf vor seiner Kundmachung zu seiner Wirksamkeit deren Genehmigung. Die Genehmigung ist im Falle der Gesetzwidrigkeit mit Bescheid zu versagen.

(4) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Regelungen über das Verfahren der Ausweisung der Folgewidmung bzw. der Löschung treffen.“

*93. Im § 22 Abs. 2 lit. d wird das Wort „Entwicklungskonzept“ durch das Wort „Entwicklungsplan“ ersetzt.*

*94. Im § 23 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 2 bis 4 eingefügt:*

„(2) Als wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 erster Satz gilt jedenfalls auch, wenn

- a) auf einem in einer Verdichtungszone gelegenen Grundstück nicht spätestens innerhalb von zehn Jahren nach der Ausweisung der Verdichtungszone eine der Widmung sowie dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung erfolgt ist und eine solche Bebauung auch nicht begonnen wurde; oder
- b) auf einer besonderen Fläche für Einkaufszentren (§ 15), sonstige Handelsbetriebe (§ 15a), Ferienwohnungen (§ 16) oder publikumsintensive Veranstaltungsstätten (§ 16b) nicht spätestens innerhalb von zehn Jahren nach der Widmung als besondere Fläche eine der Widmung entsprechende rechtmäßige Bebauung erfolgt ist und eine solche Bebauung auch nicht begonnen wurde oder ein als Sondergebiet gewidmetes Grundstück nicht spätestens innerhalb von zehn Jahren nach der Widmung entsprechend der Widmung verwendet wurde.

(3) Der Eigentümer eines in einer Verdichtungszone gelegenen Grundstücks, welches aus dem im Abs. 2 lit. a genannten wichtigen Grund umgewidmet werden soll, kann von der Gemeinde verlangen, dass das Grundstück eingelöst wird. Der Einlösungsantrag ist schriftlich innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Grundeigentümer von der beabsichtigten Umwidmung verständigt wurde (§ 21 Abs. 4), zu stellen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so hat die Gemeinde oder der Rechtsträger, der die der Widmung entsprechende Bebauung zu errichten beabsichtigt, mit Zustimmung der Gemeinde dem Eigentümer binnen eines Jahres schriftlich mitzuteilen, dass sie den Antrag annehmen, andernfalls die Gemeinde zumindest für einen Zeitraum von zehn Jahren von einer Umwidmung aus dem im Abs. 2 lit. a genannten wichtigen Grund abzusehen hat. § 20 Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger dann die Rückübereignung des Grundstücks gegen Rückersatz der erhaltenen Entschädigung verlangen kann, wenn nicht innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb auf dem Grundstück eine der Widmung sowie dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung begonnen wurde.

(4) Zeiträume, in denen aufgrund von Bestimmungen nach diesem Gesetz eine der Widmung sowie einem allfälligen Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende Bebauung nicht zulässig ist oder die betreffende Fläche als Vorbehaltsfläche gewidmet ist, sind in die Frist nach Abs. 2 nicht mit einzurechnen. Wird gegen eine Baubewilligung Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, ist der Fristablauf bis zur Entscheidung darüber gehemmt. Wenn auf einem in einer Verdichtungszone gelegenen Grundstück

(Abs. 2 lit. a) oder auf einer besonderen Fläche (Abs. 2 lit. b) innerhalb der Zehnjahresfrist eine der Widmung sowie einem allfälligen Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung erfolgt ist bzw. begonnen wurde, diese jedoch nicht fertiggestellt oder wieder abgebrochen wird, beginnt die Zehnjahresfrist mit dem Erlöschen der Baubewilligung (§ 31 Baugesetz) bzw. mit dem Abbruch der Bebauung neu zu laufen.“

95. Im § 23 werden die bisherigen Abs. 2 bis 5 als Abs. 5 bis 8 bezeichnet.

96. Im nunmehrigen § 23 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 3 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 6 bis 8“ ersetzt.

97. Im nunmehrigen § 23 Abs. 6 erster Satz wird das Wort „Planaufgabe“ durch die Wortfolge „Veröffentlichung des Entwurfs des Flächenwidmungsplanes auf der Homepage der Gemeinde im Internet“ und im dritten Satz das Wort „Planaufgabe“ durch die Wortfolge „solche Veröffentlichung des Entwurfs des Flächenwidmungsplanes“ ersetzt.

98. Im nunmehrigen § 23 Abs. 7 wird das Wort „Planaufgabe“ durch die Wortfolge „Veröffentlichung des Entwurfs“ ersetzt.

99. Im nunmehrigen § 23 Abs. 8 wird der Ausdruck „Abs. 3 und 4“ durch den Ausdruck „Abs. 6 und 7“ ersetzt.

100. Im § 23b Abs. 6 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Sachverständigenrates“ die Wortfolge „und zur Entschädigung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) für Zeitversäumnis und Fahrkosten“ eingefügt.

101. Der § 24 entfällt.

102. Im § 27 Abs. 2 wird nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:

„b) ein Grundstück von einer Folgewidmung (§ 21b Abs. 1 lit. a) betroffen ist, oder“

103. Im § 27 Abs. 2 werden die bisherigen lit. b und c als lit. c und e bezeichnet und nach der nunmehrigen lit. c folgende lit. d eingefügt:

„d) ein in einer Verdichtungszone gelegenes Grundstück aus dem in § 23 Abs. 2 lit. a genannten wichtigen Grund umgewidmet wird, oder“

104. Im nunmehrigen § 27 Abs. 2 lit. c wird die Zahl „15“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

105. Im § 28 Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort „Ortsbildes“ die Wortfolge „oder des Schutzes vor Naturgefahren“ eingefügt.

106. Im § 28 Abs. 2 wird nach dem Wort „Landesraumplan“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „dem räumlichen Entwicklungsplan“ eingefügt.

107. Im § 28 Abs. 2 wird nach der lit. e folgende lit. f eingefügt:

„f) die zweckmäßige Dichte der Bebauung von Bauflächen,“

108. Im § 28 Abs. 2 werden die bisherigen lit. f bis i als lit. g bis j bezeichnet.

109. Im § 28 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 9“ ersetzt.

110. Der § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf eines Bebauungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht ist mindestens vier Wochen auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist unter Angabe der Internet-Fundstelle durch Anschlag an der Amtstafel während der Dauer der Veröffentlichung und, sofern ein solches besteht, im Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) kundzumachen. Weiters ist die Landesregierung von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Kundmachung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 2 hinzuweisen. Die Unterlassung der Kundmachung im Amtsblatt der Gemeinde und der Verständigung hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss. Jede Person kann während der Zeit der Veröffentlichung im Gemeindeamt während der hierfür bestimmten Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen.“

111. Im § 29 Abs. 2 wird das Wort „Auflagefrist“ durch die Wortfolge „Zeit der Veröffentlichung“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „oder mündlich“, wird nach der Wortfolge „Eingelangte Änderungsvorschläge“ die Wortfolge „und Äußerungen der Landesregierung“ eingefügt und lautet der zweite Satz:

„Menschen mit schwerer Sehbehinderung ist der Entwurf während der Zeit der Veröffentlichung auf Verlangen zu erläutern.“

112. Im § 29 Abs. 3 wird die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung vorzulegen“ durch die Wortfolge „zu übermitteln“ ersetzt.

113. Im § 29 Abs. 4 lit. a wird nach dem Wort „Zielen“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Landesraumplan“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „dem räumlichen Entwicklungsplan oder dem Flächenwidmungsplan“ eingefügt.

114. Der § 29 Abs. 6 lautet:

„(6) Für den Fall, dass die Verordnung der Landesregierung nach § 28 Abs. 5 die Erstellung des Bebauungsplanes in digitaler Form auf der Grundlage digitaler Daten vorsieht (digitaler Bebauungsplan), gilt für die Kundmachung des digitalen Bebauungsplanes § 32 Abs. 2 des Gemeindegesetzes mit der Maßgabe, dass jede Person im Gemeindeamt während der hierfür bestimmten Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist in den digitalen Bebauungsplan Einsicht nehmen kann.“

115. Im § 30 Abs. 3 wird das Wort „Planaufgabe“ durch die Wortfolge „Veröffentlichung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplanes“ ersetzt, nach der Wortfolge „ingeräumt wird“ der Ausdruck „; gleichzeitig ist die Landesregierung von der beabsichtigten Änderung zu verständigen“ eingefügt, die Wortfolge „Diesfalls gilt der“ durch das Wort „Der“ ersetzt und nach dem Wort „Satz“ das Wort „gilt“ eingefügt.

116. Im § 30 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 7“ ersetzt.

117. Der § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Insoweit als das Maß der baulichen Nutzung nach Abs. 2 lit. a bis d durch die Gemeinde nicht festgelegt ist oder das festgelegte Maß der baulichen Nutzung nicht den Raumplanungszielen des § 2 entspricht, hat die Landesregierung für solche Gebiete das Maß der baulichen Nutzung durch Verordnung festzulegen, wenn dies aus städtebaulichen, siedlungs- oder verkehrstechnischen Interessen, insbesondere auch zur Erreichung des Ziels der Siedlungsentwicklung nach innen, oder zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes erforderlich ist und zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung noch kein Landesraumplan erlassen wurde. Vor der Erlassung einer solchen Verordnung ist die betroffene Gemeinde zu hören. Solche Verordnungen sind im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen und außer Kraft zu setzen, sobald und insoweit durch die Gemeinde ein die Festlegungen der Landesregierung nicht unterschreitendes Maß der baulichen Nutzung festgelegt wird.“

118. Im § 35 Abs. 2 wird das Wort „Entwicklungskonzept“ durch das Wort „Entwicklungsplan“ ersetzt.

119. Im § 36 wird vor dem Ausdruck „29 bis 30“ der Ausdruck „12 Abs. 9 und“ eingefügt.

120. Im § 38a Abs. 2 lit. b wird nach dem Wort „Gemeinbedarfs“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „einschließlich jenem des gemeinnützigen Wohnbaus,“ eingefügt und wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

121. Dem § 38a Abs. 2 wird folgende lit. c angefügt:

„c) Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erschließung und Verwendung von Bauflächen.“

122. Dem § 38a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung hat jedenfalls durch Verordnung festzulegen, welche Voraussetzungen Vereinbarungen nach Abs. 2 lit. a erfüllen müssen, um als Vereinbarung nach § 12 Abs. 4 lit. a und b sowie Abs. 5 zu gelten.“

123. Der § 59a entfällt.

124. Im § 60 wird der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 5 und 6“ ersetzt.

125. Nach dem § 60 wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61

**Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. 4/2019**

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 4/2019, tritt mit dem auf die Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Der Raumplanungsbeirat in der Besetzung wie in § 4 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. 4/2019 vorgesehen ist erstmals zu Beginn der ersten Landtagsperiode nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 4/2019 einzurichten. Bis dorthin besteht der Raumplanungsbeirat nach den Regeln des § 4 Abs. 2 in der Fassung vor LGBl.Nr. 4/2019 weiter.

(3) Für zeichnerische Darstellungen in Landesraumplänen, die vor dem 1. Jänner 1990 kundgemacht worden sind, gilt die Verpflichtung zur Auflage nach § 6 Abs. 7 in der Fassung vor LGBl.Nr. 4/2019 weiterhin.

(4) Verfahren betreffend Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und Verordnungen nach den §§ 31 bis 34, die bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 4/2019 eingeleitet wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBl.Nr. 4/2019 zu beenden.

(5) Für Verordnungen nach § 10a Abs. 6, welche vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 4/2019 in Kraft getreten sind, gilt § 10a Abs. 7 in der Fassung vor LGBl.Nr. 4/2019 weiterhin.

(6) Vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 4/2019 bestehende und als Verordnung kundgemachte räumliche Entwicklungskonzepte gelten als räumliche Entwicklungspläne im Sinne des § 11 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. 4/2019; sie sind bis spätestens 31. Dezember 2022 einer Überprüfung und erforderlichenfalls einer Anpassung nach § 11b Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. 4/2019 zu unterziehen.

(7) Eine Gemeinde, die bei Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 4/2019 noch über kein als Verordnung kundgemachtes räumliches Entwicklungskonzept verfügt, muss in Anwendung der §§ 11 bis 11b in der Fassung LGBl.Nr. 4/2019 spätestens bis zum 31. Dezember 2022 einen räumlichen Entwicklungsplan erlassen.

(8) Der § 14 Abs. 6 in der Fassung LGBl.Nr. 4/2019 gilt auch für jene Flächen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 4/2019 als Betriebsgebiet Kategorie II gewidmet wurden.

(9) Enthält ein Landesraumplan mit Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 4/2019 Festlegungen nach § 15 Abs. 1 lit. c in der Fassung vor LGBl.Nr. 4/2019, bleiben diese weiterhin in Geltung. Für die Dauer ihrer Geltung ist § 15 Abs. 8 lit. c in der Fassung vor LGBl.Nr. 4/2019 weiterhin anzuwenden.

(10) In Verfahren betreffend die Errichtung, Änderung oder Verwendungsänderung eines Einkaufszentrums oder eines sonstigen Handelsbetriebes, die bereits vor dem 1. Oktober 2018 eingeleitet wurden, sind die §§ 15 Abs. 8 lit. d und 15a Abs. 4 iVm 15 Abs. 8 lit. d in der Fassung LGBl.Nr. 4/2019 nicht anzuwenden.

(11) Flächen mit einem rechtmäßigen Bestand eines Einkaufszentrums gemäß § 15 Abs. 9 in der Fassung LGBl.Nr. 23/2006, die bisher nicht als besondere Flächen für Einkaufszentren festgelegt sind, sind spätestens bis 31. Dezember 2020 entsprechend dem Bestand als besondere Flächen für Einkaufszentren zu widmen; § 15 Abs. 7 gilt sinngemäß.


(12) Verordnungen aufgrund des Gesetzes über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 4/2019, können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 4/2019 in Kraft treten.“

**Der Landtagspräsident:**

Mag. Harald Sonderegger

**Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim          Amt der Vorarlberger Landesregierung          Landhaus          A-6901 Bregenz          E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a>          überprüft werden.</p>